

Vorratsgesellschaften – die Gründungsalternative für Schnellentschlossene



Dr. Christian Ostermaier

„Gründen Sie Ihre GmbH in nur 24 Stunden“. Mit markigen Slogans werben Anbieter von Vorratsgesellschaften vor allem im Internet um potenzielle Käufer. Ihre Verkaufsargumente klingen überzeugend. Insbesondere verspricht die Übernahme einer bereits gegründeten und eingetragenen Gesellschaft erhebliche Zeitersparnisse und attraktive Haftungsbeschränkungen.

Entsprechend großer Beliebtheit erfreuen sich die Vorratsgesellschaften im deutschen Wirtschaftsleben: So gehen Schätzungen davon aus, dass allein 95 % der in den letzten 20 Jahren neu eingetragenen 270.000 GmbHs als „Gesellschaften auf Vorrat“ gegründet worden sein dürften. Ihre besondere Attraktivität bezieht diese Gründungsart aus ihrer „Jungfräulichkeit“. Im Gegensatz zu der relativ risikobehafteten und daher

immer seltener werdenden Mantelgesellschaft, bei der der Käufer die „Hülle“ einer einst aktiven, mittlerweile jedoch brachliegenden Gesellschaft erwirbt, wird die Vorratsgesellschaft einzig und allein zum Zweck des Weiterverkaufs gegründet, einen aktiven Geschäftsbetrieb gibt es nicht. Der Erwerber erhält also eine unberührte und handlungsfähige AG oder GmbH, deren Stammkapital in der Regel voll eingezahlt und allenfalls

um die Gründungskosten und Bankspesen reduziert ist.

Hauptvorteil einer Vorratsgesellschaft ist ihre sofortige Verfügbarkeit bei weitgehender Haftungsbeschränkung. Die Frage, ob die Haftungstatbestände einer herkömmlichen Neugründung auch für den Erwerb einer Vorratsgesellschaft gelten, war lange Jahre strittig. Zwei BGH-Entscheidungen aus den Jahren 2002 und 2003 schafften jedoch Klarheit: Zwar



© Matthias Mayer, mm-gallery

stellt der Erwerb einer Vorratsgesellschaft eine „wirtschaftliche Neugründung“ dar und es müssen daher auch grundsätzlich die Gründungsvorschriften entsprechend angewandt werden – es ist jedoch eine wichtige zeitliche Einschränkung. Während bei der herkömmlichen Neugründung eine Handelndenzw. Unterbilanzhaftung der Gesellschafter bzw. Gründer bis zur letztendlichen Eintragung ins Handelsregister begründet werden kann, kommt es bei der Vorratsgesellschaft bereits mit dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Haftungs-freigabe. Die Voraussetzung: Bei der Anmeldung muss offen gelegt werden, dass es sich bei der einzutragenden Gesellschaft um eine Vorratsgesellschaft handelt. Wer also eine rasche Anmeldung zum Handelsregister herbeiführt – im besten Fall dauert dies 24 Stunden – und dabei die Tatsachen offen auf den Tisch legt, muss sich ab diesem Zeitpunkt um persönliche Haftung keine Sorgen mehr machen. Besonders interessant sind diese „Blitzgründungen“ für Start-Ups, bei denen schon ein Zeitvorsprung von wenigen Tagen über Erfolg oder Misserfolg entscheiden kann. Doch auch bei einer Umstrukturierung von Unternehmen, der Übernahme eines Geschäftsbetriebs oder der Beteiligung



einer ausländischer Gesellschaft an einem deutschen Unternehmen kann sich kurzfristig ein Bedarf nach einer handlungsfähigen Gesellschaft ergeben.

Neben dem Zeit- und Haftungsvorteil spricht auch die Minimierung des administrativen Gründungsaufwands für die Übernahme einer Vorratsgesellschaft. Da der Erwerb in der Regel „aus einer Hand“ erfolgt, entfallen zeitliche und inhaltliche Abstimmungsprobleme. Während für die Neugründung eine notariell errichtete oder beglaubigte Vollmacht erforderlich ist, reichen bei der „Fertigesellschaft“ privatrechtliche Vollmachten aus. Insbesondere, wenn an der Gründung ausländische Kapitalgesellschaften beteiligt sind, stellt dies eine wesentliche Erleichterung dar. AGs, bei denen Gründer an den Gesellschaftsorganen beteiligt sind, profitieren zudem von der Entbehrlichkeit einer zusätzlichen Gründungsprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.

Trotz gewisser Einsparmöglichkeiten im administrativen Bereich sollte man sich jedoch nicht aus reinen Kostengründen für eine Vorratsgesellschaft entscheiden. Steuerliche Vor- oder Nachteile zu einer Neugründung gibt es nicht und der Preis einer Vorratsgesellschaft liegt in der Regel sogar über den Kosten einer Neugründung.

So kommt bei der Vorratsgesellschaft zu den Kosten für die Übernahme des bereits eingezahlten Stamm- bzw. Grundkapitals ein „Verkäuferhonorar“ in Höhe von 2500 € bei einer GmbH bzw. 5000 € bei einer AG hinzu. Außerdem entstehen weitere Kosten für die Beurkundung der satzungsändernden Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung, sowie für die Handelsregisteranmeldung. Bei der GmbH belaufen sich die Kosten hierfür auf ca. 450 € zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei einer GmbH fallen zudem noch weitere 200 € zuzüglich Mehrwertsteuer für die Beurkundung des Kaufvertrags an.

Die diversen Pros und Contras machen die Entscheidung für oder gegen eine Vorratsgesellschaft nicht gerade zu einem leichten Unterfangen. Zudem hängt die Entscheidung, ob diese Art der Gründung in Frage kommt, stark von den individuellen Gegebenheiten des Interessenten ab. Daher kann es bereits in diesem Stadium sinnvoll sein, einen auf

Gesellschaftsrecht spezialisierten Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Dieser berät nicht nur im Stadium der Entscheidungs-fassung, sondern begleitet den Käufer während des gesamten Kaufvorgangs, gegebenenfalls bis hin zur Vorbereitung der Satzung. Wer sich hingegen für einen der sonstigen Anbieter von Vorratsgesellschaften entscheidet, sollte insbesondere auf Seriosität achten: Klärt er umfassend über Kosten und Risiken auf, wie ist die Zahlung des Kaufpreises geregelt, wird ein Gesamtpreis genannt? Ist schließlich die Entscheidung für den Kauf einer Vorratsgesellschaft gefallen und ein geeigneter Vertragspartner gefunden, steht dem Abschluss des Kaufvertrags nichts mehr entgegen. Dieser bedarf bei der GmbH der notariellen Beurkundung, während er bei einer AG formfrei möglich ist. In der Regel kommen hier standardisierte Verträge mit bestimmten Mindestinhalten zur Anwendung. Wichtig ist, dass der Vertrag die Garantie enthält, dass die Gesellschaft bisher noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen hat und bis auf Gründungskosten und Bankspesen keinerlei Verbindlichkeiten eingegangen wurden. Außerdem sollte der Verkäufer vertraglich zusichern, dass die Gründungskosten vollständig einbezahlt sind, das Stamm- bzw. Grundkapital nur um die Gründungskosten gemindert ist und dass er Eigentümer der Geschäftsanteile bzw. Aktien ist und über diese uneingeschränkt verfügen darf.

Nach der Durchführung der satzungsändernden Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung werden die beschlossenen Änderungen zum Handelsregister angemeldet. Die Geschäftsführer bzw. der Vorstand müssen nun versichern, dass das Stamm- bzw. Grundkapital noch vorhanden ist und uneingeschränkt zur Verfügung steht. Außerdem sollte die bereits erwähnte Offenlegung der Verwendung als Vorratsgesellschaft zur zeitlichen Vorverlegung der Haftungs-freigabe erfolgen. Nach der notariellen Beglaubigung der Handelsregisteranmeldung wird diese durch den Notar zum Handelsregister eingereicht – der letztendlichen Eintragung steht nun nichts mehr im Wege.

Dr. Christian Ostermaier/

Kanzlei SNP SCHLAWIEN NAAB Partnerschaft ■